



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

durch öffentliche Bekanntmachung

Eisenbahnverkehrsunternehmen des Bundes
sowie Nichtbundeseigene
Eisenbahnverkehrsunternehmen und
Fahrzeughalter nach § 31 AEG, die einer
Sicherheitsbescheinigung bedürfen

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Pr.3230-32xua/002-0001#001

Bearbeitung: Jochen Schaub
Telefon: +49 (228) 9826357
Telefax: +49 (228) 98269357
E-Mail: SchaubJ@eba.bund.de
ref32@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 17.04.2018
VMS-Nummer: 257257

Betreff: Mitteilung von Informationen über gefährliche Ereignisse an das Eisenbahn-Bundesamt

Bezug: Entscheidung Pr.3230-32xua/002-0001#001 vom 28.12.2017

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender

Bescheid

I. Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr.3230-32xua/002-0001#001 vom 28.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1

„Sie sind verpflichtet, Informationen über Ereignisse nach **Tabelle 2** mitsamt der daraufhin ergriffenen Maßnahmen spätestens an dem auf ein Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) folgenden Werktag an das Eisenbahn-Bundesamt (Emailpostfach ereignismeldung@eba.bund.de) zu melden, sofern sich das Ereignis auf einer Infrastruktur in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als Eisenbahnaufsichtsbehörde ereignet hat, sowie darüber hinaus für Ereignisse gemäß Tabelle 1 Nr. 9 (Fachgebiet Fahrzeuge) außerhalb dieser In-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

frastrukturen, wenn ein Fahrzeug betroffen oder ursächlich war, welches in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister gemäß Art. 33 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems eingetragen ist.“

wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Sie sind verpflichtet, jeweils nach einem Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen Informationen über Ereignisse nach Tabelle 2 mitsamt den daraufhin ergriffenen Maßnahmen an das Eisenbahn-Bundesamt (Emailpostfach ereignismeldung@eba.bund.de) zu melden.

Diese Verpflichtung umfasst die Ereignisse, welche sich auf einer Infrastruktur in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ereignet haben. Sie umfasst darüber hinaus auch Ereignisse gem. Tabelle 2 Nr. 9 (Fachgebiet Fahrzeuge), wenn diese sich zwar außerhalb einer in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes befindlichen Infrastruktur ereignet haben aber dabei ein Fahrzeug betroffen oder ursächlich war, welches in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister gem. Art. 33 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems eingetragen ist und unter dieser Eintragung auch auf Infrastrukturen in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes betrieben werden dürfte.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

2. In Tabelle 2 Nr. 5 wird in Spalte 3 erster Anstrich der Satz

„Andere Unfälle“ sind die in der Tabelle 1, Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Ereignisse, wenn die dort beschriebenen Kriterien z. B. bzgl. der Personenschäden nicht erfüllt worden sind.

aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Andere Unfälle sind solche Unfälle, die der Bundesstelle für Eisenbahn-Unfalluntersuchung in Form einer Tagesmeldung zu melden sind.“

II. Die Kosten dieses Bescheides trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

Begründung

1. Satz 1 der Anlage 1 wurde in mehrere Sätze aufgeteilt und dadurch übersichtlicher gestaltet.

Dabei wurde die Frist zur Abgabe der Meldung auf bis zu 14 Tage nach dem Stichtag verlängert, um den Adressaten Gelegenheit zu geben solche Ereignisse, die sich kurz vor dem Quartalsende ereignen noch in einer ausreichenden Qualität bearbeiten zu können. Weiterhin wurden hinsichtlich der Tabelle 2 Nr. 9 „Fahrzeuge“, ursprünglicher Text „Tabelle 1 Nr. 9“ ein falscher Bezug korrigiert und die zu meldenden Sachverhalte konkretisiert. Die Konkretisierung „und unter dieser Eintragung auch auf Infrastrukturen in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes betrieben werden dürfte“ bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Adressaten der Entscheidung, die das betroffene Fahrzeug im konkreten Falle außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes betrieben haben (z. B. im Ausland oder im Bereich von Regionalbahnen oder Anschlussbahnen) und das Fahrzeug aber für den Betrieb auf Infrastrukturen in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ohne Weiteres zugelassen ist.

Hingegen erfasst die Meldeverpflichtung nicht solche gefährlichen Ereignisse von Fahrzeugen, die ausschließlich für den Einsatz auf Infrastrukturen außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes zugelassen sind. Durch die aktuelle Fassung wird eine bessere Lesbarkeit ermöglicht und inhaltlich klargestellt, dass Ereignisse mit interoperabel einsetzbaren Fahrzeugen, deren Auftretens- bzw. Feststellungsort sich nur zufällig außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Eisenbahn-Bundesamtes befindet, dennoch durch die Verpflichteten mitzuteilen sind.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Eisenbahn-Bundesamt auch solche Ereignisse bekannt werden, die nur aufgrund der Fahrzeugeigenschaften oder des Fahrzeugzustandes und somit unabhängig von der Örtlichkeit aber mit einem ansonsten zumindest vorhersehbar temporär in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes fallendem Fahrzeug geschehen sind. Dies ist erforderlich, da Ereignisse mit solchen oder vergleichbaren Fahrzeugen aufgrund der örtlichen Zufälligkeit auch innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Eisenbahn-Bundesamtes nicht ausgeschlossen sind.

2. Der Begriff des „anderen Unfalles“ ist identisch mit solchen Unfällen, die nach der seit 2009 in Kraft befindlichen und bei den Adressaten bekannten Meldeverpflichtung gegenüber der Bundesstelle für Eisenbahn-Unfalluntersuchung (BEU), vormals Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB), als „Tagesmeldung“ verwendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hörster
(*elektronisch*)

beglaubigt:

(Schaub, TRR)

Aushang am 07.09.2018
Gilt als bekannt gegeben ab dem 21.09.2018
Ablauf der Widerspruchsfrist am 22.10.2018
Aushang bis 23.10.2018